

Vollzug des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);

Aufhebung der sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung über ein Betretungs- und Befahrungsverbot ab der Abzweigung zur Fahsteigen-Diensthütte und entlang des Forstweges in Richtung Staubfall bis zur Schneise zwischen Fahsteigenschneid und Fischbachschneid

Die Gemeinde Ruhpolding erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 08.06.2026 (Az. 093-01/07), öffentlich bekannt gemacht am 08.06.2026, wird mit Wirkung zum 07.08.2026, 24:00 Uhr aufgehoben.

2. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Hinweis:

Mögliche Gefahren im Waldbrandgebiet durch abgestorbene, verbrannte und möglicherweise instabile Bäume und Baumteile sind weiterhin nicht auszuschließen.

Gründe:

I.

Am Abend des 03.05.2026 ist ein Waldbrand am Saurüsselkopf ausgebrochen. Der am 04.05.2026 um 10:05 Uhr durch das Landratsamt Traunstein ausgerufene Katastrophenfall wurde mit Tagesablauf des 12.05.2026 aufgehoben; der Einsatz wurde somit nach Art. 15 BayKSG fortgeführt. Der Einsatz am Saurüsselkopf wurde am 06.06.2026 um 14:30 Uhr beendet.

Die Arbeitssicherheitsmaßnahmen der Bayerischen Staatsforsten entlang des Steiges auf den Saurüsselkopf nach Beendigung des Einsatzes sind nun ebenfalls abgeschlossen. Der gesamte Saurüsselkopf inkl. Steig kann daher für die Bevölkerung wieder freigegeben werden.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Ruhpolding zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Die Anordnungen der Nrn. 1 und konnten als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.
3. Von einer Anhörung des Beteiligten im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG kann gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG abgesehen werden.
4. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Ruhpolding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ruhpolding, den 06.08.2026



Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister